

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

194 (17.7.1934) Badischer Staatsanzeiger



Amtlicher Teil

Nähe Auszahlung der Gebäudeinstandsetzungszuschüsse

Die Abwicklung der Reichszuschüsse für Instandsetzungen und Umbauten schreitet in erfreulicher Weise fort. Die dem Lande Baden vom Reich zugeteilten Zuschussmittel in Höhe von 22 625 000.— RM. sind, obwohl die Fristen für die Ausführung der Arbeiten vom Reich nun erstreckt worden sind, dank der raschen Arbeit der Behörden durch Vor- und Endbescheide nahezu restlos festgelegt. Eine Annahme neuer Zuschussanträge wird daher im allgemeinen nicht mehr in Frage kommen; nur bei wenigen örtlichen Stellen werden noch einzelne Anträge berücksichtigt werden können. Von den zuständigen Stellen sind alle Maßnahmen getroffen, um die jetzt in großem Umfang eingehenden Abrechnungen über die Arbeiten in kürzester Frist zu prüfen und die endgültigen Zuschüsse festzusetzen. Es ist daher Gewähr geleistet, daß die Bauherren ohne jede vermeidbare Verzögerung in den Besitz der Zuschussmittel kommen. Das starke Ansteigen der Auszahlungen ergibt eine Vergleichung der bezüglichen Zahlen auf Anfang Juni 1934 mit denjenigen zu Beginn des Monats Juli 1934. Während nach dem Stand vom 1. Juni 1934 die Zuschussmittel von 22 625 000 RM. in Höhe von 7 690 000 RM. zur Auszahlung gebracht waren, belaufen sich die gesamten Auszahlungen auf Anfang Juli 1934 auf insgesamt 9 880 000 RM., d. h. 13,5 Prozent der Gesamtzuweisungen an das Land Baden. Es sind also in einem Zeitraum von 4 Wochen insgesamt 2 190 000 RM. Zuschüsse an die Hausbesitzer und an das Handwerk geflossen. Die vollständige Ausführung der Instandsetzungs- und Umbauarbeiten und die Abrechnung der Zuschüsse wird noch die ganzen Sommermonate in Anspruch nehmen.

Keine „vorzorglichen“ Entlassungsanzeigen

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwest teilt mit: Die seit herige „Stillelegungsverordnung“ ist durch das Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit aufgehoben und durch die Bestimmungen des § 20 A.D.G. ersetzt worden. Hiernach sind seit dem 1. Mai 1934 Entlassungsanzeigen an den Treuhänder der Arbeit zu erstatten. Um im gegebenen Zeitpunkt nicht durch die im Gesetz vorgeschriebenen Fristen in der Vornahme der Entlassungen behindert zu sein, sind vereinzelt vorzorgliche Entlassungsanzeigen eingereicht worden. Diese Art der Anzeigenerstattung kann nicht gebilligt werden, sie entspricht nicht dem Geist und Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und wirkt dem vom Gesetzgeber gewollten Zweck gerade entgegen. Es liegt aber auch keinerlei Notwendigkeit vor, vorzorglich Entlassungen anzuzeigen. Dem Treuhänder der Arbeit ist durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben, Entlassungen innerhalb der Sperrfrist, wenn notwendig mit rückwirkender Kraft zu genehmigen, sofern es die wirtschaftliche Lage des Betriebes erfordert. Von dieser Befugnis wird der Treuhänder der Arbeit in begründeten Fällen Gebrauch machen. Die Betriebsführer werden daher ersucht, keine vorzorglichen Anzeigen zu erstatten, Entlassungen vielmehr erst dann anzumelden, wenn sie nach Lage des Betriebs als unvermeidbar angesehen werden müssen. Entlassungsanzeigen, die einwandfrei als vorzorglich erstattet zu erkennen sind, werden nicht als Anzeigen gemäß § 20 A.D.G. behandelt werden.

Urlaubsregelung für das Fuhrmacher-gewerbe

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwest teilt mit: Auf Grund des § 22 A.D.G. erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende Urlaubsregelung für das Fuhrmacher-gewerbe in Baden: 1. Sämtlichen Betriebsangehörigen ist für das Jahr 1934 Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren. Der Urlaub beträgt: nach einjähriger Zugehörigkeit zum Betrieb 4 Werktage, nach zwei- und dreijähriger Zugehörigkeit zum Betrieb 6 Werktage.

nach vier- und mehrjähriger Zugehörigkeit zum Betrieb 9 Werktage. Für die Lehrlinge beträgt der Urlaub: Im ersten Lehrjahr 12 Tage, im zweiten Lehrjahr 10 Tage, im dritten Lehrjahr 8 Tage, im vierten Lehrjahr 6 Tage. 2. Eine Abgeltung des Urlaubs in Geld darf nicht stattfinden. 3. Soweit in Baden noch Tarifverträge in

Kraft sind, deren Urlaubsbestimmungen niedrigere Sätze als die obigen vorsehen, werden sie durch diese Sätze ersetzt; soweit sie höhere Sätze vorsehen, bleiben sie in Kraft. 4. Soweit Urlaub für das Jahr 1934 schon gewährt worden ist, sind etwaige Differenzen, die sich auf Grund dieser Veröffentlichung ergeben, nachzugewähren. 5. Diese Regelung gilt für das ganze Land Baden.

Werdet Landhelfer!

Die Landesstelle Baden des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda teilt mit: Die Landhilfe hat sich seit ihrer Einführung im Frühjahr 1933 als wirksame Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung für Jugendliche und zur Hilfeleistung für bäuerliche Betriebe erwiesen. Sie hat der arbeitslosen Jugend einen unmittelbaren Weg zur Scholle erschlossen und Zehntausenden neben Lohn und Brot das Bewußtsein gegeben, an einer für unser Volk lebenswichtigen Arbeit mitzuwirken. Bei der Fortführung der Arbeitsschlacht kommt der Landhilfe die Aufgabe zu, die dem Lande bisher zugeführten Kräfte zu erhalten und daneben eine weitere möglichst große Zahl gesunder, junger Menschen für den Dienst am Berufsstande des Bauern und Siedlers zu gewinnen.

Es sind auch in diesem Jahre für diese Maßnahmen reichliche Mittel zur Verfügung gestellt, um die Einstellung von Landhelfern in großem Umfang durch Gewährung einer monatlichen Beihilfe zu ermöglichen. Das im letzten Jahre in Baden zur Verfügung stehende Kontingent von Landhelferstellen wurde nur zum Teil ausgeschöpft. Eine erhebliche Zahl von Landhelferstellen hätte noch besetzt werden können.

Die Meldung zur Landhilfe ist freiwillig und umfaßt sowohl männliche wie weibliche Personen vom 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wer arbeitswillig, gesund und kräftig ist, braucht

nicht länger arbeitslos zu sein. Er kann als Helfer im bäuerlichen Betrieb Beschäftigung finden. Die Landhilfe bietet in vorzüglicher Weise der arbeitslosen Jugend in Stadt und Land Arbeit und Brot, Rückhalt in einer Familie und Anleitung zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit. Der Grundlag der Freiwilligkeit bei der Meldung als Landhelfer schließt jedoch nicht aus, daß bei einer unbedingten Ablehnung einer angebotenen Landhelferstelle auf einen mangelnden Arbeitswillen geschlossen und die Folgerungen hinsichtlich der weiteren Arbeitsvermittlung und Unterstützung gezogen werden können.

Als Landhelfer kommen in Frage:

- a) Empfänger von Arbeitslosen-, Arisen- oder Wohlfahrtsunterstützung;
 - b) Arbeitslose, die infolge jugendlichen Alters die Anwartschaftszeit nicht erfüllen konnten, aber nach ihrer Herkunft und Vorbildung für den Eintritt in eine praktische Berufsausbildung in Frage kommen oder als gewerbliche Arbeitnehmer schon tätig waren (städtische Schülerklassen).
- Arbeitslose, die berufsmäßig zum Kreise landwirtschaftlicher Arbeiter gehören, können nicht zugelassen werden. Die Vorteile für den landwirtschaftlichen Betriebsinhaber liegen in der Gewährung einer monatlichen Beihilfe von durchschnittlich 15.— RM., die nach dem Alter des Landhelfers abgestuft ist. Für weibliche Personen ist der Vergütungssatz etwas geringer. Diese zusätzliche Vergütung, die durch das zuständige Arbeitsamt des Beschäftigungsortes auf Grund eines Anerkennungsbescheides ausbezahlt wird, erleichtert vielen bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit zur Einstellung eines Landhelfers und dient damit zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Für den Landhelfer bietet die Landhilfe neben einer angemessenen vertragsmäßigen Vergütung die Möglichkeit zur Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Betriebsinhabers, freie Unterkunft, ausreichende und kräftige Kost. Sie enthebt den Arbeitslosen der drückenden Sorge des täglichen Lebensunterhaltes. Die Erlerung aller in der Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten in Hof, Stall, Feld und Garten wird manchem jugendlichen Arbeitslosen wieder die Lust und Liebe zur Natur und heimlichen Scholle erwecken. Die Meldung zur Landhilfe erfolgt bei dem zuständigen Arbeitsamt, die Zulassung auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über die Geeignetheit und das Fehlen von ansteckenden Krankheiten.

Soweit Jugendlichen die erforderliche Arbeitsausrüstung für die Landarbeit fehlt oder infolge Bedürftigkeit nicht beschafft werden kann, kann im Einzelfall noch eine Beihilfe zu den Kosten gewährt werden. Die Dauer der Landhilfe erstreckt sich in der Regel auf sechs Monate. Sie kann bis auf ein Jahr verlängert werden.

Wie bekommt man das Ehrenkreuz?

* Berlin, 16. Juli. Die Verleihung des auf Wunsch der Reichsregierung vom Reichspräsidenten gestifteten Ehrenkreuzes für Frontkämpfer, Kriegsteilnehmer, Witwen und Eltern ist nach der Verordnung von einem Antrag abhängig. Der Antrag für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer muß auf einem Formular erfolgen, das die Verantwortung von zwölf Fragen vorsteht. Außer dem Namen dem Geburtsdatum, dem Beruf, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit ist dabei zu beantworten der letzte militärische Dienstgrad. Ferner muß mitgeteilt werden der Truppenteil, bei dem im Weltkriege Front- bzw. Kriegsdienst geleistet wurde, sowie Art, Ort und Zeit des Front- bzw. Kriegsdienstes. Ferner ist anzufüllen, welche Beweismittel zum Nachweis des Front- oder Kriegsdienstes dem Antrag beigelegt sind. Bei diesen Beweismitteln soll es sich im allgemeinen handeln um den Militärpaß oder Kriegshammrollenauszug, um die Militärdienstbescheinigung oder Bescheinigung über Verwundungen und Kriegsgefangenschaft oder um den Rentenbescheid und dergleichen. Der Antragsteller kann sich Beweismittel dieser Art, die sich im Besitze von Behörden, Verbänden, Arbeitsstellen usw. befinden, ausändigen lassen. Wenn er keine Beweismittel besitzt, dann ist dies zu vermerken. Schließlich muß der Antragsteller angeben, wann und bei welchem Truppenteil er gegebenenfalls verwundet wurde bzw.

in Kriegsgefangenschaft geriet und ob er außerdem Orden und Ehrenzeichen besitzt. Das Antragsformular, das für die Verleihung des Ehrenkreuzes für Witwen und Eltern vorgesehen ist, enthält gleichfalls zwölf Fragen. Auch hier sind Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Beruf, Wohnung und Staatsangehörigkeit zu beantworten. Dazu kommt bei Witwen die Frage, ob die Ehe mit dem Kriegsteilnehmer vor dem 1. Januar 1919 geschlossen wurde. Ferner sind zu beantworten der Name des Kriegsteilnehmers, also bei Witwen des Ehemannes, bei Eltern des Sohnes, sowie der letzte militärische Dienstgrad des Kriegsteilnehmers und die Frage nach dem letzten Truppenteil, bei dem der Kriegsteilnehmer im Weltkriege Kriegsdienst geleistet hat. Hierbei wird die Frage nach Art, Ort und Zeit gestellt. Schließlich ist zu erklären, wann und wo der Kriegsteilnehmer gefallen bzw. an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorben ist bzw. seit wann er verstorben ist. Zum Nachweis der Richtigkeit der Antworten sind Beweismittel, soweit vorhanden, beigelegen, und zwar das Gedächtnisblatt, der standesamtliche Registerauszug, sofern er den Kriegstod klar ersichtlich macht, die Todesurkunde, Auszug aus der Verlustliste, Rentenbescheid usw. Bei den Eltern ist im allgemeinen der Vater, falls dieser verstorben, die Mutter antragsberechtigt.

„Der Führer“

Aus dem Geschäftsbericht der Landesfeuerwehrunderstützungskasse

Nach dem soeben erschienenen Geschäftsbericht der Landesfeuerwehrunderstützungskasse für das Jahr 1933 befinden sich in Baden nach dem Stand vom 31. Dezember 1933 280 motorische Feuerlöschgeräte (Automobilfeuerlöschgeräte, Automobildrehleitern und Motorspritzen). Für Ueberlandbrandhilfe wurden 1933 insgesamt 23 507,90 RM. verausgabt. Im Berichtsjahr wurden vom Bad. Landesfeuerwehverband in Heidelberg die Vorarbeiten für die Errichtung einer Feuerweherschule in Schwetzingen durchgeführt. Zur Bekämpfung der durch die Einrichtung der Fachschule entstehenden Auslagen hat die Landesfeuerwehrunderstützungskasse für das Jahr 1933 6000 RM. zur Verfügung gestellt. Es ist beabsichtigt, jeweils im Frühjahr und im Herbst Kurse abzuhalten, und zwar je zwei achttägige für Wehren mit ländlichem Charakter und einen vierzehntägigen Kurs für Wehren der mittleren und größeren Städte. An jedem Kurs sollen 25 Schüler teilnehmen, so daß im Jahr etwa 150 Wehrmänner ausgebildet werden. Die Gesamtsomme der im Kalenderjahr 1933 geleisteten laufenden Ausgaben der Kasse belaufen sich auf 136 962,28 Reichsmark.

Druckschriftenverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschrift im Inland vom 4. bis 18. Juli 1934 verboten.

Titel: Neue Züricher Zeitung. Erscheinungsort: Schweiz. Erscheinungsort: Zürich.

Amtliche Bekanntmachungen

Verbot der Antifaschistischen Vereinigung Die Antifaschistische Vereinigung wird auf Grund des § 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 für den Bereich des Landes Baden verboten.

Karlstr. 13, Juli 1934. Der Minister des Innern.

Personalveränderungen aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz

Ernannt: Wachtmeister Wilhelm Schach bei der Staatsanwaltschaft Mannheim zum Hausmeister.

Berufen: Justizsekretär Wilhelm Häber beim Amtsgericht Bruchsal zum Amtsgericht Mannheim, die Gerichtsvolksglieder Anton Bäumer beim Amtsgericht Mannheim zum Amtsgericht Bruchsal, Peter Garrecht beim Amtsgericht Baden-Baden zum Amtsgericht Weinheim, Kanzlistin Paula Schwörer beim Amtsgericht Durlach zum Rotariat Dabelst.

Zurückgekehrt auf Antrag bis zur Wiederherstellung der Gesundheit: Die Kanzleifachassistentinnen Elisabeth Beckenbach beim Amtsgericht Weinheim und Paula Wolfgang beim Amtsgericht Karlsruhe.

Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen Die nächste Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Vermessungswesen beginnt Montag, den 10. September 1934.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den vorgeschriebenen Belegen spätestens bis Montag, den 13. August 1934 bei der Abteilung für Landesvermessung, Karl-Friedrichstraße 13, hier, einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1934. Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.

Presseamtlich verantwortlich: B. Rorauer, Karlsruhe.

Zum Sonnenbad stets Leokrem

Dienstag, 17. Juli 1934, Folge 194, Seite 3